



HESSISCHER LANDTAG

03. 01. 2025

Kleine Anfrage

Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**Teilnahme von Intensivklassenschülerinnen und -schülern am Regelunterricht und Auswirkungen auf die Klassengröße vom 21.11.2024****und**

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 50, Abs. 3 VOGSV ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Intensivklassen am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen geeigneten Unterrichtsfächern anzustreben.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Mit dem schulischen Gesamtsprachförderkonzept und seinen einzelnen Bausteinen sowie gezielten Maßnahmen in allen Bildungsetappen ermöglicht die Hessische Landesregierung eine intensive Deutschförderung, um Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger beim Übergang in eine Regelklasse erfolgreich zu unterstützen und ihnen den Weg zu einem gelingenden und begabungsgerechten Schulabschluss zu eröffnen. Zudem erfahren Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im Unterricht von kompetenten Lehrkräften, die sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind, Sicherheit und Halt in der für sie neuen Umgebung. Intensivklassen vermitteln Deutsch als Zweitsprache und streben in Abhängigkeit von der individuellen Begabung und Situation der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger eine Teilintegration in bestimmten Fächern der Regelklasse an. Ein Übergang in die Regelklasse soll schnellstmöglich erfolgen — jedoch erst dann, wenn die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Bei Bedarf erfahren die Schülerinnen und Schüler eine weitere Unterstützung in einem Deutsch-Förderkurs. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden bei der Aufnahme in eine Intensivklasse bewusst keinem Bildungsgang zugeordnet, um einen begabungsgerechten Übergang in die jeweilige Schulform zu ermöglichen.

Die Lehrkräfte der Intensivklassen werden mit einem umfangreichen, bedarfsorientierten Beratungs- und Fortbildungsprogramm unterstützt. Die zentralen oder regionalen Angebote werden, orientiert an den Rückmeldungen der Beteiligten, kontinuierlich weiterentwickelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche näheren Vorgaben bzw. Konkretisierungen zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Intensivklassen am Unterricht in Regelklassen nach § 50 Abs. 3 VOGSV gibt es?
- Frage 2 Welche näheren Vorgaben gibt es hinsichtlich des minimalen oder maximalen Wochenstundenumfangs der Teilnahme von Intensivklassenschülerinnen und -schülern am Regelunterricht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 50 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) ist an allgemein bildenden Schulen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse neben dem systematischen Deutschwerb innerhalb einer Intensivklasse die Teilnahme am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen geeigneten Unterrichtsfächern anzustreben. Damit kann bei ausreichenden Deutschkenntnissen möglichst schnell eine erfolgreiche Integration in eine Regelklasse ermöglicht sowie der Weg zu einem gelingenden und begabungsgerechten Schulabschluss eröffnet werden. Weitere Vorgaben oder Konkretisierungen sind in der VOGSV nicht enthalten, da in jedem Einzelfall eine für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler möglichst passgenaue Entscheidung getroffen werden soll.

Auch hinsichtlich des Umfangs der Wochenstundenzahl bei der Teilintegration gibt es in § 50 Abs. 3 VOGSV keine Vorgabe, um angemessen auf die Situation der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers eingehen zu können.

- Frage 3 Welche näheren Vorgaben gibt es bzgl. der maximalen Zahl von Intensivschülerinnen und -schülern, die gleichzeitig am Unterricht einer Regelklasse teilnehmen können?
- Frage 4 Wie wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Intensivklassen im Regelunterricht ressourcentechnisch abgebildet?
- a) Welche Auswirkungen hat die Teilnahme von Intensivklassenschülerinnen und -schülern am Regelunterricht auf die Schülerhöchstzahlen in den Regelklassen bzw. die Ressourcenzuweisung für die Regelklassen?
 - b) Unter welchen Bedingungen können die in § 1 der Klassengrößenverordnung definierten Schülerhöchstzahlen hierfür überschritten werden?
 - c) Begleitet eine DaZ-Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler in den Unterricht in Regelklassen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie viele Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in eine Regelklasse integriert werden, obliegt der pädagogischen Entscheidung der jeweiligen Schulleitung bei der gleichzeitigen Berücksichtigung anderer Parameter wie beispielsweise dem sozialen Gefüge der Regelklasse, in der eine Teilintegration stattfindet.

Eine für eine Intensivklasse zuweisungsrelevante Seiteneinsteigerin beziehungsweise ein zuweisungsrelevanter Seiteneinsteiger kann nicht gleichzeitig eine Zuweisung für eine Regelklasse auslösen. Eine Teilintegration erfolgt immer vorübergehend und in ausgewählten Fächern.

Bei Bedarf können Lehrkräfte in Regelklassen auf die DaZ-Fachberatungen in den Aufnahme- und Beratungszentren der Staatlichen Schulämter oder auf die Beratung von DaZ-Lehrkräften an ihren Schulen zurückgreifen.

Wiesbaden, 20. Dezember 2024

Armin Schwarz